

BVGer D-2003/2011 vom 4. Juli 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2003_2011

FR: TAF D-2003/2011 du 4 juillet 2012

IT: TAF D-2003/2011 del 4 luglio 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts Anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

In der Rechtsmitteleingabe macht die Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend, die Vorinstanz habe die massgeblichen Quellen der Herkunftsländerinformationen im Entscheid vom 3. März 2011 nicht offengelegt, weshalb sie den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt habe. Der vorinstanzliche Entscheid sei daher aufzuheben und die Sache an das BFM zu neuem Entscheid zurückzuweisen. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil die angefochtene Verfügung auf einer unzutreffenden Sachverhaltsfeststellung beruhe. So gehe etwa die Vorinstanz davon aus, dass der Parlamentarier B._____, welcher zur Promotionsfeier am 27. März 2010 gekommen sei, auch die "Pongu-Tamil-Feste" beziehungsweise die Theaterstücke organisiert habe. Deshalb sei es dem BFM zufolge nicht nachvollziehbar, weshalb die Männer des CID die Beschwerdeführerin und nicht diesen Parlamentarier befragt hätten. Diese Feststellung sei indessen unzutreffend. Der Parlamentarier sei nämlich lediglich Führer einer Studentenorganisation und nicht an den "Pongu-Tamil-Festen" oder an den Theaterstücken beteiligt gewesen. Ausserdem gewähre der Heimatstaat der Beschwerdeführerin grundsätzlich keinerlei Schutz vor Gewalt, Verfolgung und Benachteiligung. Des Weiteren werde die Objektivität und Aussagekraft des Berichts der BFM-Dienstreise in Frage gestellt. Bezüglich der Menschenrechtslage werde festgehalten, dass die Schutzmöglichkeiten in Sri Lanka ungenügend seien. Es gebe immer noch schwere Verstösse gegen die Menschenrechte. Wie gross die Gefahr für die Beschwerdeführerin in Sri Lanka nach wie vor sei, zeigten auch die jüngsten Ereignisse. Im Mai 2011 hätten Unbekannte zweimal in O._____ nach ihr gefragt. Im Dezember 2011, als nur die Mutter zu Hause gewesen sei, seien Armeeangehörige in Zivil gekommen und hätten gedroht, anstelle der Beschwerdeführerin deren jüngere Schwester mitzunehmen. Im März 2012 seien die Mutter und die Schwester der Beschwerdeführerin schliesslich nachts zu Hause überfallen, betäubt und ausgeraubt worden. Der gesamte Schmuck und alle Unterlagen seien gestohlen worden. Die Polizei habe zwar eine Anzeige gegen Unbekannt entgegengenommen, jedoch nichts unternommen, um den Vorfall aufzuklären. Seither hielten sich die Mutter und die Schwester der Beschwerdeführerin aus Angst nicht mehr zu Hause auf, sondern in Q._____ bei entfernteren Verwandten.

E. 5.2

Die Vorinstanz hätte der Beschwerdeführerin das rechtliche Gehör zum Bericht vom 22. Dezember 2011 zu den Erkenntnissen aus einer Dienstreise nach Sri Lanka gewähren müssen. Die entsprechende Verletzung des rechtlichen Gehörs ist indessen geheilt, nachdem der Instruktionsrichter des Bundesverwaltungsgerichts der Beschwerdeführerin mit Zwischenverfügung vom 21. März 2012 eine Kopie des Berichts übermittelte und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme einräumte. Damit hat die Beschwerdeführerin alle Herkunftsländerinformationen erhalten, auf die das BFM die angefochtene Verfügung stützte; ein weitergehender Anspruch besteht nicht. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, die angefochtene Verfügung zu kassieren und zu neuem Entscheid zurückzuweisen.

E. 5.3

Die weiteren Vorbringen in der Beschwerdeschrift vermögen nicht zu einer veränderten Betrachtungsweise zu führen, weil die geltend gemachte Verfolgungssituation nicht geglaubt werden kann. So machte die Beschwerdeführerin etwa im Zusammenhang mit ihrer vorgeblichen Flucht aus dem Heimatstaat geltend, sie sei am 12. September 2010 von Colombo aus mit der sri-lankischen Luftfahrtsgesellschaft und in Begleitung eines Schleppers nach Europa geflogen. Allerdings könne sie den Zielflughafen nicht benennen, weil ihre ungeteilte Aufmerksamkeit während der Reise den Verlautbarungen ihres Schleppers gegolten und sie nichts Anderes aufgenommen habe (vgl. A1/8 Ziff. 16 S. 5; A10/14 F33 S. 4). Nun mag die Hilfestellung eines ortskundigen Schleppers zwar von Vorteil sein, wenn jemand eine unwegsame Staatsgrenze unkontrolliert zu überschreiten beabsichtigt. Bei Interkontinentalflügen bedarf es indessen keiner derartigen Hilfestellung, weshalb auch nicht anzunehmen ist, der für den Flug benützte Reisepass sei bei einer solchen Person geblieben oder die Beschwerdeführerin wisse tatsächlich nicht Bescheid über ihre exakte Reiseroute. Derartige Unstimmigkeiten bezüglich des Reisewegs beziehungsweise der dabei verwendeten Papiere lassen praxisgemäss auch Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit einer geltend gemachten Verfolgungssituation zu (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1998 Nr. 17 E. 4b S. 150). Dies bestätigt sich auch im vorliegenden Fall, kommt man doch aufgrund der Akten nicht zum Schluss, die Beschwerdeführerin habe sich lediglich bezüglich des Reisewegs unglaubhaft geäußert. So ist etwa entgegen den Ausführungen in der Beschwerdeschrift weiterhin nicht anzunehmen, der sri-lankische Geheimdienst habe Anlass gehabt, sich um Auskünfte der Beschwerdeführerin zu den "Pongu-Tamil-Festen" zu bemühen, wenn gleichzeitig die Möglichkeit bestanden hätte, eine ungleich besser informierte Person zu befragen. Entgegen den Ausführungen in der Beschwerdeschrift war der von der Beschwerdeführerin bezeichnete Parlamentarier nämlich nicht lediglich Führer einer Studentenorganisation, sondern an den "Pongu-Tamil-Festen" und an den Theaterstücken beteiligt (vgl. A10/14 F80/1 S. 10, F87/8 S. 11). Wer alles organisiert, die Gruppen bildet und der Theatertruppe sagt, was sie machen soll, wäre wohl eher die geeignetere Auskunftsperson als die Beschwerdeführerin, die nach eigenem Bekunden wenig über die anderen Mitglieder weiss (vgl. A10/14 F55/6 S. 8). Dementsprechend erscheinen die Vorbringen der Beschwerdeführerin als wirklichkeitsfremd. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die zutreffenden Erwägungen in der vorinstanzlichen Verfügung verwiesen werden. Ausserdem widersprach sich die Beschwerdeführerin anlässlich ein- und derselben Anhörung bezüglich der Frage, ob sie bereits am 20. August 2010 aus dem Heimatstaat ausreisen wollte (vgl. A10/14 F4 S. 2,

F11/12 S. 3, F34 S. 5, weshalb sich der Schluss aufdrängt, sie habe bei ihren Schilderungen nicht auf Erinnerungen an tatsächliche Begebenheiten zurückgreifen können, sondern eine Verfolgungssituation lediglich erfunden.

E. 5.4

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin keine Gründe nach Art. 3 AsylG glaubhaft machen oder nachweisen kann. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde einzugehen, da sie an der vorstehenden Feststellung nichts zu ändern vermögen.

E. 6

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 7

Gemäss Art. 44 Abs. 1 AsylG verfügt das Bundesamt in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung wurde demnach zu Recht verfügt.

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 8.2

Nach Art. 83 Abs. 3 AuG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Da der Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft nicht zukommt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]); Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK. Weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3.1

Nach Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat in BVGE E-6220/2006 (vom 27. Oktober 2011) eine Neubeurteilung der Lage in Sri Lanka vorgenommen. Dabei hat es festgestellt, dass sich seit Beendigung des militärischen Konflikts zwischen der sri-lankischen Armee und den LTTE im Mai 2009 die Sicherheitslage erheblich verbessert und stabilisiert hat. Die LTTE wurden militärisch vernichtend geschlagen, weshalb von ihr heute keine Verfolgung mehr ausgeht. Der Wegweisungsvollzug ist daher grundsätzlich zumutbar hinsichtlich des gesamten Gebiets der Ostprovinz und auch hinsichtlich der Nordprovinz, dort allerdings mit Ausnahme des Vanni-Gebiets (geografisch definiert in E. 13.2.2.); es gibt keinen Anlass, diese Beurteilung aufgrund der Eingabe der Beschwerdeführerin vom 5. April 2012 in Frage zu stellen, zumal sie auch keiner Personengruppe zugehört, die mit einer erhöhten Gefährdung leben muss (vgl. BVGE 2011/24 E. 7.7 ff.). Bei Personen, deren letzter Aufenthalt in der Nordprovinz längere Zeit zurückliegt, sind allerdings bei der Prüfung der Zumutbarkeit die aktuellen Lebens- und Wohnverhältnisse sowie das Vorhandensein begünstigender Faktoren (Existenz eines tragfähigen Beziehungsnetzes, Sicherung des Existenzminimums und der Wohnsituation) in Betracht zu ziehen. Die junge und den Akten zufolge gesunde Beschwerdeführerin stammt aus N. _____ (O. _____) und somit nicht aus dem Vanni-Gebiet, weshalb der Vollzug der Wegweisung grundsätzlich zumutbar ist. Sodann sind den Akten keine Anhaltspunkte zu entnehmen, wonach der Beschwerdeführerin aus individuellen Gründen eine Rückkehr in den Heimatstaat nicht zumutbar sein soll. Ausserdem verfügt sie über eine gute Ausbildung als Lehrerin, weshalb es keinen Anlass zur Annahme gibt, sie werde nach ihrer Rückkehr in den Heimatstaat mit einer existenzbedrohenden Situation konfrontiert, dies umso weniger, als sie dort auf ein ausreichendes Beziehungsnetz zurückgreifen kann, lebte sie doch schon vor ihrer Emigration aus dem Heimatstaat mit ihrer Mutter und einer Schwester zusammen. Darüber hinaus hätte sie die Möglichkeit, sich von ihren in Deutschland und der Schweiz lebenden Schwestern unterstützen zu lassen.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 10.1

Mit vorliegendem Entscheid in der Hauptsache wird der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos.

E. 10.2

In der Zwischenverfügung vom 11. April 2012 wird festgehalten, über das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG werde zu einem späteren Zeitpunkt entschieden. Nach dieser Bestimmung kann die Beschwerdeinstanz eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreien, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint. Es ist von der Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen. Auch können die Begehren der Beschwerde nicht als aussichtslos bezeichnet werden. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist somit gutzuheissen, und es sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 10.3

Einem Beschwerdeführer ist auch trotz materieller Abweisung der Beschwerde eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen, wenn ein zu Recht gerügter Verfahrensmangel, welcher grundsätzlich zur Kassation der angefochtenen Verfügung hätte führen müssen, im Beschwerdeverfahren geheilt wird (vgl. EMARK 2003 Nr. 5). Vorliegend wurde der Beschwerdeführerin das rechtliche Gehör zum vorinstanzlichen Länderbericht vom 22. Dezember 2011 zu Sri Lanka nicht schon durch die Vorinstanz, sondern erst auf Beschwerdeebene gewährt. Dieser Mangel wurde erst durch die nachträgliche Gewährung der Akteneinsicht sowie die Möglichkeit einer Stellungnahme durch die Beschwerdeführerin geheilt. Für die diesbezüglichen Aufwendungen der Beschwerdeführerin ist ihr trotz Abweisung ihrer Beschwerde eine vom BFM zu entrichtende Parteientschädigung zuzusprechen, die in Anwendung der zu berücksichtigenden Faktoren auf Fr. 150.- zu bemessen ist (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2)). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.